

BGer 9C_469/2024 vom 16. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_469_2024

FR: TF 9C_469/2024 du 16 septembre 2024

IT: TF 9C_469/2024 del 16 settembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ hat Wohnsitz in U. _____/SO. Im Zusammenhang mit dem Inkasso rechtskräftig festgesetzter Gerichtsgebühren auferlegte die Gerichtsverwaltung des Kantons Solothurn A. _____ eine Mahngebühr von Fr. 50.-. Dagegen gelangte A. _____ an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn. Dieses wies die Beschwerde ab und trat auf das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht ein, da für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten erhoben wurden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 15. Juli 2024).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 3. September 2024 erhebt A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

E. 2.1

Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 V 286 E. 1.4). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (zum Ganzen: BGE 149 II 337 E. 2.2).

E. 2.2

Den genannten Anforderungen an eine substantiierte Rüge genügen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente offensichtlich nicht. Seine Ausführungen sind bruchstückhaft und zielen allesamt ins Leere. So macht er insbesondere nicht zusammenhängende Ausführungen zum Strafrecht und setzt sich nicht mit dem Streitgegenstand, der auferlegten Mahngebühr von Fr. 50.-, auseinander (vgl. hierzu auch BGE 144 II 359 E. 4.3). Dass auch vor Bundesgericht ein Antrag um unentgeltliche Rechtspflege gestellt würde, ist nicht ersichtlich.

E. 2.3

Zur weiteren Geltendmachung einer angeblichen Verletzung der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV fehlen verfassungsbezogene Ausführungen und/oder eine qualifizierte Begründung (Art. 106 Abs. 2 BGG). Darauf ist entsprechend nicht weiter einzugehen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist mangels offensichtlich hinreichender Begründung in der Sache im vereinfachten Verfahren durch Entscheid des Abteilungspräsidenten nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Umstände halber wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.